

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 180 „Große/Kleine Brauhausstraße“ Artenschutzrechtliche Prüfung

Impressum

Herausgeber:

Brauhaus Halle Projektgesellschaft mbH
Elsterstraße 26
04109 Leipzig

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH
Spinnereistraße 7, Halle 14
04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

22.10.2021

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Veranlassung und Zielstellung	5
1.1 Veranlassung	5
2 Beschreibung des Bebauungsplangebietes.....	6
2.1 Lage des Bebauungsplangebietes	6
2.2 Art und Umfang des Vorhabens	7
2.3 Untersuchungsraum	7
2.3.1 Schutzgebiete	7
3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
3.1 Grundlagen	8
3.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
3.1.2 Planungsunterlagen	9
3.1.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben	10
3.1.4 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	11
3.1.5 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	13
3.1.6 Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	13
3.1.7 Datengrundlagen.....	14
3.2 Methodik	14
3.2.1 Prüfablauf.....	14
3.2.2 Methodik Relevanzprüfung	15
3.2.3 Methodik Maßnahmenkonzept	15
3.2.4 Bestandsdarstellung.....	16
4 Relevanzprüfung	18
4.1 Fledermäuse	19
4.2 Vögel.....	20
4.3 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen.....	22
4.3.1 Relevante Verbotstatbestände	22
4.4 Maßnahmenplanung	23
4.4.1 Maßnahmen Fledermäuse	23
4.4.2 Maßnahmen Vögel.....	24
4.4.3 Zusammenfassung Maßnahmen	27
4.5 Artenschutzrechtliche Befreiung/Ausnahmegenehmigung.....	28

Tabellenverzeichnis.....	28
--------------------------	----

A Veranlassung und Zielstellung

1.1 Veranlassung

Das Plangebiet zwischen der Kleinen Brauhausstraße und der Großen Brauhausstraße weist inmitten des Zentrums von Halle (Saale) zusammenhängende unbebaute Flächen mit einer Größe von ca. 4.000 m² auf. Die Grundstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Fußgängerzone Leipziger Straße am kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der Stadt. Das Plangebiet stellt die größte potentielle Baufläche in der Altstadt dar. Entsprechend verfolgt die Stadt Halle (Saale) bereits seit vielen Jahren das Ziel, diese Flächen zu entwickeln und dabei dem Anspruch an das Zentrum der Stadt sowohl baulich als auch im Hinblick auf die Nutzung gerecht zu werden.

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag zur Einleitung eines Planverfahrens vom Investor Central Life Halle GmbH vor. Der Investor hat die privaten Grundstücke gekauft und beabsichtigt, das Areal unter Einbeziehung der städtischen Grundstücke (Gemarkung Halle Flur 55, Flurstücke 34 und 35) kurzfristig hochbaulich zu entwickeln.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein werden und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Der Geltungsbereich umfasste eine Fläche von ca. 4.000 m².

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange enthält die vorliegende Unterlage die Artenschutzrechtliche Prüfung.

2 Beschreibung des Bebauungsplangebietes

2.1 Lage des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 180 Große/Kleine Brauhausstraße“ befindet sich in der Gemarkung Halle, Flur 55, 56 und 57 im Bereich der südlichen Altstadt im Stadtbezirk Mitte.

Unter Einbeziehung der angrenzenden Straßenflächen der Kleinen und der Großen Brauhausstraße für die Erschließung vorgesehene Fläche (Flurstück 3, Flur 56) ergibt sich eine Größe von ca. 0,62 Hektar.

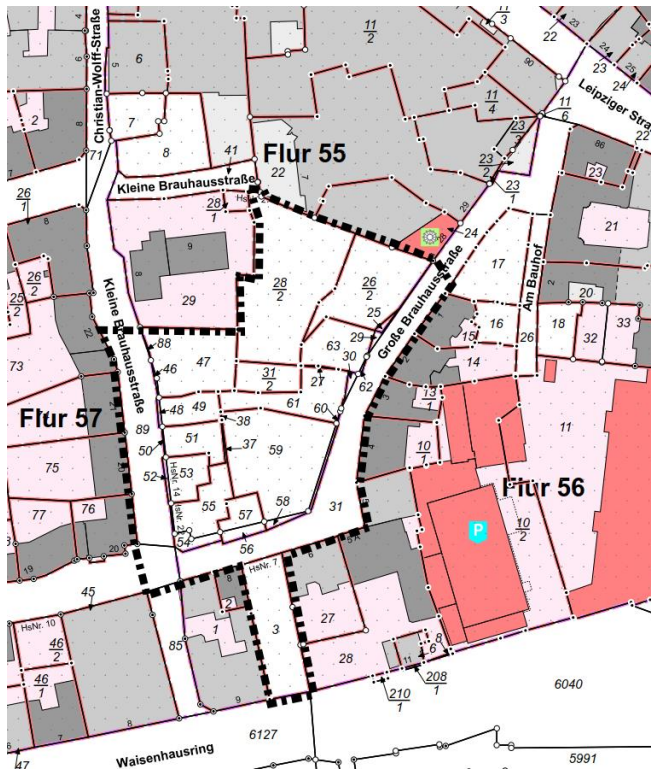


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans

Territoriale Einordnung

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Landkreis: -

Gemeinde: Stadt Halle

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es die vorhandene Brache unter Berücksichtigung eines dem Standort entsprechenden Nutzungsspektrums zu revitalisieren. Das Vorhaben konzentriert sich dabei auf die Stärkung der Versorgungsfunktion sowie die Schaffung von attraktivem Wohnraum innerhalb der Altstadt. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung genannter Ziele. Seine Aufstellung ist deshalb zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

2.3 Untersuchungsraum

2.3.1 Schutzgebiete

Die nächstgelegenen naturschutzfachlich bedeutsamen Schutzgebiete sind:

Berührte Natura-2000-Gebiete: SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (außerhalb ca. 1.700 Meter entfernt)

FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (außerhalb ca. 1.700 Meter entfernt)

Nationale Schutzgebiete: NSG „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“ (außerhalb ca. 1.700 m entfernt)

Der Untersuchungsraum wird durch das urbane Umfeld und die vorhandene geschlossene Bebauung charakterisiert. Schutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Dazu werden

die relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände zusammengestellt,

eine Konfliktanalyse vorgenommen, in der artspezifische Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet werden und

eine Prüfung durchgeführt, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

In der aktuell gültigen Fassung:

EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

3.1.2 Planungsunterlagen

Folgende Daten standen zur Verfügung

www.natura2000-lsa.de

Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im ASB zu berücksichtigenden Arten des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (2008).

3.1.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben

Folgende Normen, Vorschriften, Literaturquellen wurden ausgewertet:

Interaktive Karten, Dienste und GIS-Daten, Geo-Information der Stadt Halle (Saale), unter [www. http://umweltatlas.halle.de/](http://umweltatlas.halle.de/)

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), Rote Liste der Vögel (Aves), Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta),

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)

LAU Sachsen-Anhalt (2013): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt

Gellermann, M. und M. Schreiber: Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere in staatlichen Planungsverfahren. Natur und Recht Band 7. Springer Verlag Berlin und Heidelberg 2007

3.1.4 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)

Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

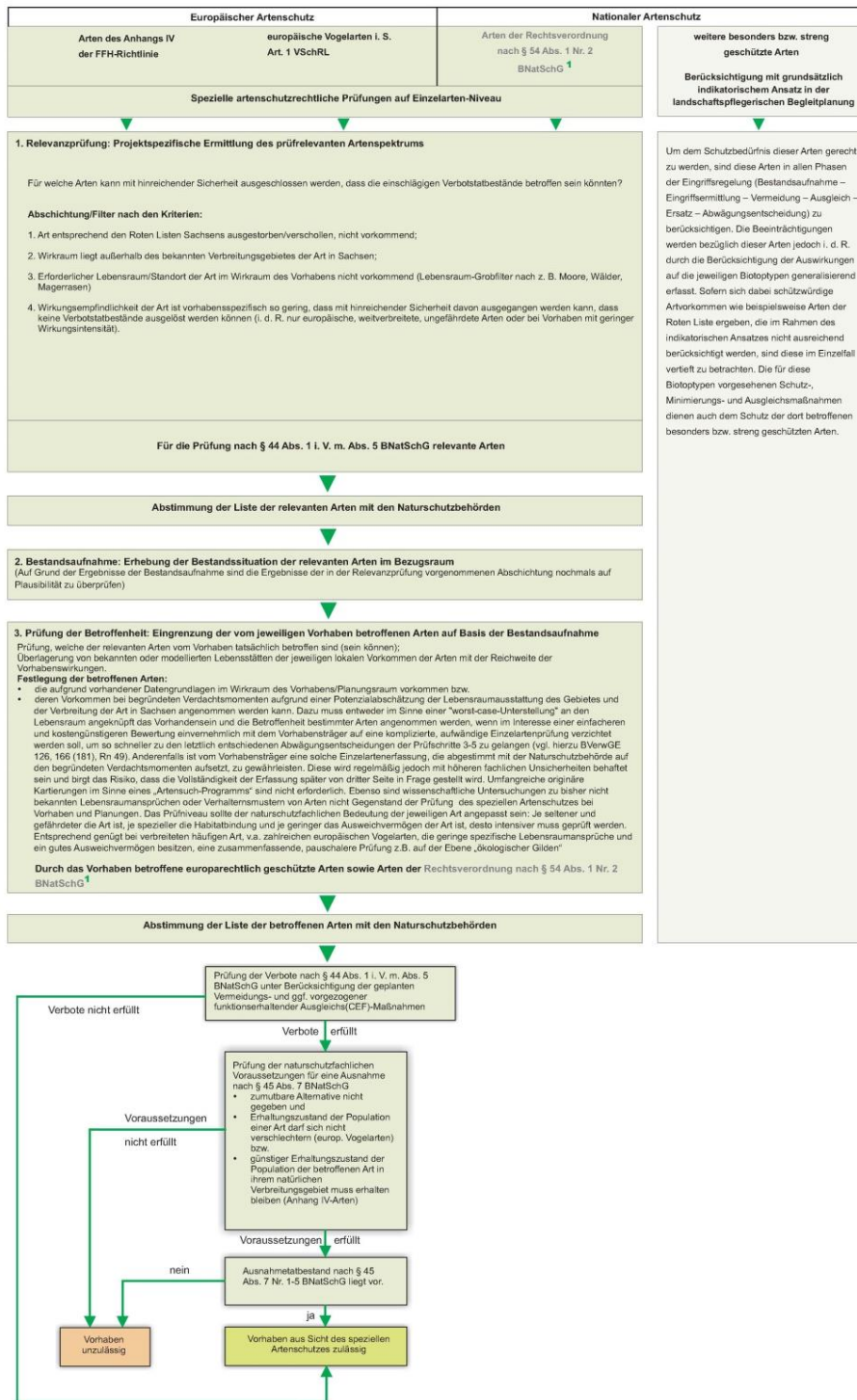
Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Siehe dazu auch das aktuelle Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (LfULG 2010).

Vorhabenbezogener Bbauungsplan Nr. 180 „Große/Kleine Brauhausstraße“ I

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



¹ gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht

Abb. 2 Ablaufschema Artenschutz

3.1.5 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr. 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.1.6 Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

§ 45 BNatSchG - Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

Nr. 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3.1.7 Datengrundlagen

Eine aktuelle Kartierung für den Untersuchungsraum liegt nicht vor. Für den Bereich wird von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen. Die Eingrenzung der zu untersuchenden Artengruppen ergibt sich aus dem Habitatangebot der Flächen und den Verbreitungsangaben zu wertgebenden Arten der Stadt Halle.

3.2 Methodik

3.2.1 Prüfablauf

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Vorprüfung (Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung)

Bestandsdarstellung durch Auswertung der durchgeführten faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse)

Abschätzung, ob die vorkommenden Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten (Relevanzprüfung)

Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

2. Konfliktanalyse

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren

Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden. Dabei werden geeignete Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angedacht, die geeignet sind, spezielle Verbotstatbestände auszu-schließen.

3.2.2 Methodik Relevanzprüfung

Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung auf der Ebene der Vorprüfung gemäß Punkt 1 des Kapitels 3.2.1 werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (Grundlage: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im ASB zu berücksichtigenden Arten des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt (2008). Es werden darin zunächst folgende Arten aufgelistet:

europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

national streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Anhang A der EGArtVO und Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

heimische, wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt sind, ohne euryöke, weit verbreitete und ungefährdete Arten

Art gilt wirkungsbezogen als unempfindlich

Art tritt mit Sicherheit nur außerhalb des spezifischen Wirkraums (bei Vögeln z. B. Lärm) auf

3.2.3 Methodik Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität

CEF-Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert, um die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu gewährleisten. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbots-

tatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

3.2.4 Bestandsdarstellung

Faunistische Kartierungen wurden aktuell nicht durchgeführt. Aktuelle Erfassungsdaten für den Untersuchungsbereich liegen nicht vor. Die Artenschutzprüfung erfolgt demnach auf Basis einer Potenzialabschätzung nach dem Worst-case-Prinzip. Es wird daher anhand der Biotopausstattung abgeleitet, für welche dieser Arten der Untersuchungsbereich (UB) geeignete Lebensräume aufweist. Der Untersuchungsbereich wird in dem aktuellen Kontext auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begrenzt. Somit wird der zu untersuchende Bereich auf eine Gesamtfläche von 0,62 ha beschränkt. Diese Begrenzung des UB auf den Geltungsbereich wird mit dem urbanen Umfeld und den daraus entstehenden alltäglichen Störungen des Bereiches durch den motorisierten sowie sonstigen Durchgansverkehr begründet. Innerhalb des UB befinden sich einige Einzelgehölze. Diese werden als Habitate bei der Einzel-Art-Prüfung mit berücksichtigt. Weiter werden lediglich gebäudebewohnende Arten in Betracht gezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Gebäudekomplex vorhandene Giebel, bzw. Außenwände der vorhandenen Gebäudestruktur verbaut und damit als Habitat unbrauchbar werden.

In Anhang II sind gemäß Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt die zu prüfenden Tierarten dargestellt. Die farblich hervorgehobenen Arten können potenziell im Untersuchungsraum vorkommen und konnten dabei zusammengefasst als zu prüfende Arten ermittelt werden. Alle anderen Arten sind für die Prüfung nicht relevant und werden nicht weiter betrachtet.

3.2.4.1 Pflanzen

-

3.2.4.2 Tiere

In den vorhandenen Biotopen muss aufgrund ihrer Ausstattung potenziell mit dem Vorkommen verschiedener Tierarten gerechnet werden. In der Tabelle des Anhangs 2 sind alle regelmäßig auftretenden Vogelarten und streng geschützten Arten in Sachsen-Anhalt sowie ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum ersichtlich.

Im Folgenden sind die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Bezugsraum in Folge der Baumaßnahme möglicherweise Zugriffsverbote auslösen können.

Tab. 1 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkraum	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Bau- raum	begrenzt auf Bau- phase; vergleichs- weise kleinflächiger Eingriff, mittlere bis sehr hohe Wirk- ungsintensität	Flächeninanspruchnahme von Lebensstätten geschützter Arten sind im festgeleg- ten Wirkraum prinzipiell möglich >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	Betroffene Lebens- räume/Bereiche: Siedlungsraum Pot. betroffene Art/ Artengruppe: Fledermäuse Europ. Vogelarten
Baubedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffim- missionen	Bau- raum und näheres Umfeld	begrenzt auf Bau- phase; mittlere bis hohe Wirkungs- intensität	Beeinträchtigun- gen von Lebens- stätten geschütz- ter Arten sind während der Bau- phase prinzipiell möglich >Prüfungsrelevanter Wirkfaktor	
Baubedingte Kollisionsgefahr	Bau- raum, Zufahr-	begrenzt auf Bau- phase; mittlere Wirk- ungsintensität	Beeinträchtigun- gen geschützter Arten sind währ-	

Wirkfaktor	Wirk- raum	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
	ten		rend der Baupha- se prinzipiell mög- lich >Prüfungsrelevan- ter Wirkfaktor
Anlagebedingte Wirkungen	instand- gesetzte Wege- verbin- dung	vergleichsweise kleinräumig, bereits vorhandener Weg wird wiederherge- stellt, geringe Wir- kungsintensität	Beeinträchtigun- gen geschützter Arten sind prinzi- piell möglich >Prüfungsrelevan- ter Wirkfaktor
Betriebsbeding- te Wirkungen	Nutzung der We- ge	Temporäre Nut- zung, mittlere bis geringe Wirkungsin- tensität	Beeinträchtigun- gen geschützter Arten sind prinzi- piell möglich >Prüfungsrelevan- ter Wirkfaktor

4 Relevanzprüfung

Unter das Schutzregime des besonderen Artenschutzes fallen gemäß § 44 BNatSchG die nach Anlage 1 der BArtSchV als besonders und streng geschützt festgelegten Arten.

Zur Verminderung des Prüfaufwandes werden Arten, welche durch die zu erwartenden Bau-
Vorhaben offensichtlich nicht betroffen sein werden, abgeschichtet. Im Folgenden betrifft das
Arten, welche das UG lediglich überfliegen, kurz rasten oder ausschließlich als Nahrungs-
raum nutzen. Von einem Eintreten der Verbotstatbestände für diese temporär im UG er-
scheinenden Arten wird nicht ausgegangen.

Darüber hinaus können bei europäisch weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten oder bei
Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität weitere Arten abgeschichtet werden, um den Be-
arbeitungsaufwand angemessen zu halten. Durch wertgebende Arten sind Mitnahmeeffekte
für abgeschichtete Arten infolge angebrachter Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten.

Auf eine Einzelartenbetrachtung wird demzufolge bei weit verbreiteten, störungsunempfindli-
chen Arten verzichtet werden. Für die ubiquitären Vogelarten gelten dennoch die Schutzbe-

stimmungen nach § 44 BNatSchG. Dementsprechend sind deren Belange mit der Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen gleichfalls zu berücksichtigen.

Für folgende Arten/Artengruppen besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Eine detailliertere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in Verbindung mit geeigneten Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen erfolgt in folgendem Kapitel

4.1 Fledermäuse

Prüfungsrelevante Arten:

Quartiere u. a. an -
Bäumen

vorwiegend haus- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis Myotis*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
bewohnend

Mögliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten durch das Projekt:

Das geplante Gebäude schließt direkt an die Außenwand des vorhandenen Parkhauses im Norden des Vorhabenbereichs an. Bereiche davon können den o.g. Fledermausarten als potenzielles Winterquartier dienen. Durch den Verbau bzw. die Verschattung der beanspruchten Gebäudebereiche werden die Habitat Bedingungen für die Fledermäuse möglicherweise deutlich beeinträchtigt.

4.2 Vögel

Im Folgenden werden potenziell betroffene Arten im UR (vgl. *Anlage 01* Liste ArtSchR-FachB) benannt:

Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Die in vorhergehender (*Anlage 01*) Auflistung **weiß** hinterlegten Vogelarten sind Arten, welche durch das oben beschriebene Vorhaben nicht betroffen sind. Diese werden überschlägig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Prüfungsrelevante Arten:

I Gehölzbrüter	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
II Gehölzbrüter (Baumhöhlen)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
III Gehölzbrüter (Strauchschicht)	-
IV Gehölzbrüter (Baumhorst)	-
V Bodenbrüter (Offenland)	-
VI Bodenbrüter (Bodenhorst)	-
VII Weitere	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicon</i>)

Mögliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten durch das Projekt:

Aktuelle Nachweise von Vogelarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ist potenziell mit dem Vorkommen der oben genannten Arten zu rechnen.

Gehölzbrüter I - IV

Im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 180 Große/Kleine Brauhausstraße ist ein großer Gebäudekomplex in dem Bereich der bisherigen Parkfläche geplant. Um die Planung realisieren zu können ist die Fällung der vorhandenen Gehölze notwendig. Diese Gehölze sind potentielle Habitatbäume für die o.g. Arten.

Aufgrund der notwendigen Gehölzfällung kann es im Zuge der Maßnahme zur Störung des Brutgeschehens kommen.

Weitere

Das geplante Gebäude schließt direkt an die Außenwand des vorhandenen Parkhauses im Norden des Vorhabenbereichs an. Potenziell bietet diese Außenwand geeignete Nistbedingungen für die Mehlschwalbe. Aufgrund des geplanten Verbaus der Außenwand kann es im Zuge der Maßnahme zur Störung des Brutgeschehens kommen.

4.3 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

4.3.1 Relevante Verbotstatbestände

Tab. 2 Auflistung der relevanten Verbotstatbestände

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Art/ Artengruppe
§ 44 (1) BNatSchG - Es ist verboten:		
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören	baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren, bzw. auf ihren Wanderungen	Fledermäuse Europ. Vogelarten
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören	baubedingte Störung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren, bzw. auf ihren Wanderungen	Fledermäuse Europ. Vogelarten
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören	Baubedingte Störung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von anwesenden Tieren	Fledermäuse Europ. Vogelarten
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie o. ihre Standorte zu beschädigen o. zu zerstören (Zugriffsverbote)	- keine Vorkommen	-

4.4 Maßnahmenplanung

Grundlagen:

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (VAS), vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (AFCS).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Sie werden vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet ist.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

4.4.1 Maßnahmen Fledermäuse

Potenziell vorkommende prüfungsrelevante Arten

vorwiegend haus- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
bewohnend Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis Myotis*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Tab. 3 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
VAS1	Ökologische Baubegleitung Im Vorfeld der Baumaßnahme ist das Umfeld auf Vorkommen der o.g. Fledermausarten zu prüfen. Primär ist dabei die Außenwand des Parkhauses zu prüfen, da an diese direkt angebaut werden soll.

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
	Die Baumaßnahme ist diesbezüglich durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Zeitraum: vor der Bauzeit

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Störungsverbot:

Einer möglichen Beeinträchtigung der Winterruhe der Fledermäuse wird durch die hier beschriebene Maßnahme ausgeschlossen.

4.4.2 Maßnahmen Vögel

Potenziell vorkommende prüfungsrelevante Arten

I Gehölzbrüter	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
II Gehölzbrüter (Baumhöhlen)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
III Gehölzbrüter (Strauchschicht)	-
IV Gehölzbrüter (Baumhorst)	-
V Bodenbrüter (Offenland)	-
VI Bodenbrüter (Bodenhorst)	-
VII Weitere	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)

Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern:

Tab. 4 Artenschutzmaßnahmen Vögel

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
VAS1	Ökologische Baubegleitung Besatzkontrolle Gehölzbrüter durch eine ökologische Baubegleitung Kontrolle der vorhandenen Gehölze auf Nachbruten und Nestlinge. Freigabe der Baubereiche durch die ÖBB bzw. angepasstes Bauzeitenmanagement. Zeitraum: vor Baubeginn Im Vorfeld der Baumaßnahme ist das Umfeld auf Vorkommen der Mehlschwalben zu prüfen. Primär sind dabei die Außenwand bzw. Nischen im Inneren des Parkhauses zu prüfen, da an diese direkt angebaut werden soll. Die Baumaßnahme ist diesbezüglich durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Zeitraum: vor der Bauzeit
VAS3	Fäll-Zeitraum Die Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Wirksamkeit und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Schadigungsverbot:

Für die o. g. Arten kann in Verbindung mit den Maßnahmen eine Schädigung (Tötung, Verletzung) von Individuen ausgeschlossen werden. Mit dem angegebenen Fäll-Zeitraum werden die Fällungen außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt. Durch die ÖBB erfolgt ein Ausschluss eines verbleibenden Restrisikos hinsichtlich Nachbruten und noch verbliebenen Nestlinge.

Störungsverbot:

Insgesamt sind vom geplanten Vorhaben keine erheblichen Störungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Vorhabens und der damit verbundenen dauerhaften Störungseinwirkung durch Lärm wird die bauzeitliche Störung als unerheblich eingeschätzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz:

Der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Vogelarten bleibt erhalten. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Vorhabens und der damit verbundenen dauerhaften Störungseinwirkung durch Lärm wird die bauzeitliche Störung als unerheblich eingeschätzt.

4.4.3 Zusammenfassung Maßnahmen

Tab. 5 Zusammenfassung Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
VAS1	Ökologische Baubegleitung Im Vorfeld der Baumaßnahme ist das Umfeld auf Vorkommen der o.g. Fledermausarten zu prüfen. Primär ist dabei die Außenwand des Ritterhauses zu prüfen, da an diese direkt angebaut werden soll. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Zeitraum: vor Baubeginn (Freigabe) Im Vorfeld der Baumaßnahme ist das Umfeld auf Vorkommen der Mehlschwalben zu prüfen. Primär ist dabei die Außenwand des Ritterhauses (speziell nach Löchern und Nischen) zu prüfen, da an diese direkt angebaut werden soll. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Zeitraum: vor der Bauzeit Besatzkontrolle Gehölzbrüter durch eine ökologische Baubegleitung Kontrolle der vorhandenen Gehölze auf Nachbruten und Nestlinge. Freigabe der Baubereiche durch die ÖBB bzw. angepasstes Bauzeitenmanagement. Zeitraum: vor Baubeginn (Freigabe)
VAS2	Fäll-Zeitraum Die Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

4.5 Artenschutzrechtliche Befreiung/Ausnahmegenehmigung

Durch die Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen wird nach § 44 BNatSchG kein Verbotstatbestand einschlägig. Deshalb muss nach § 44 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Befreiung von den Verbotstatbeständen beantragt werden.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans.....	6
Abb. 2 Ablaufschema Artenschutz	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren	17
Tab. 2 Auflistung der relevanten Verbotstatbestände	22
Tab. 3 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse	23
Tab. 4 Artenschutzmaßnahmen Vögel.....	25
Tab. 5 Zusammenfassung Maßnahmen	27